

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Elz - Freibadbadeordnung -



Aufgrund der § 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 21. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Elz

§ 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad der Gemeinde Elz als einer öffentlichen Einrichtung. Das Freibad dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit zur Erholung und sportlichen Betätigung. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im allgemeinen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Bades und seinen Anlagen wird der Badegast zum Nutzer und unterliegt somit den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen und bei Gruppenbesuchen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei den Schwimmübungsstunden der Schulen sind die aufsichtsführenden Lehrpersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung grundsätzlich jedermann frei.
2. Ausgeschlossen sind:
 - a) Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Epileptiker und geistig Behinderte ohne fachkundige Aufsicht,
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-seuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
 - c) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - d) Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes gefährden.
3. Kinder unter sieben Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung betreten. Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener müssen beim Eintritt ins Bad entweder den Erwerb des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze nachweisen oder eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten unter Angabe von Anschrift und Telefonnummer vorlegen.

§ 3 Eintrittskarten

1. Der Zutritt zum Freibad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.
2. Die Eintrittskarte ist an der Kasse und auf Verlangen auch der Aufsicht im Bad vorzuzeigen.
3. Weitere Regelungen hinsichtlich der Eintrittskarten sind in der Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Elz in der jeweils geltenden Fassung getroffen.

§ 4 Eintrittspreise/Gebühren

Die Eintrittspreise und Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Elz.

§ 5 Schwimmunterricht und andere sportliche Aktivitäten

Schwimmunterricht und andere sportliche Aktivitäten können im Freibad nach vorheriger Vereinbarung und Entrichtung des mit dem Betreiber vereinbarten Entgelts stattfinden, soweit der übrige Badebetrieb es zulässt.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Beginn und Ende der Freibadsaison sowie die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Elz festgesetzt.
2. Die Öffnungszeiten werden am Badeingang bekannt gegeben.
3. Der Betreiber kann die Öffnungszeiten bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise abändern und beschränken.

§ 7 Badezeiten/Kassenkontrolle

Die Badezeit endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Eintrittskarten werden bis zu 45 Minuten vor Ende der Badezeit ausgegeben.

§ 8 Zutritt

1. Abgesperrte Rasenflächen dürfen nicht, die Beckenumgänge nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
2. Die technischen Räume sowie die Pflanzbeete dürfen nicht betreten werden.

§ 9 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad und in den Schwimmbecken ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft das Badpersonal.
2. Es besteht kein Badekappenzwang. Badekappen mit Kunsthaar sind nicht gestattet.
3. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
4. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 10 Körperreinigung

Vor dem Benutzen der Schwimmbecken sind die Badegäste verpflichtet zu duschen. Beim Duschen ist aus Gründen der Kostendämpfung auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Aus hygienischen Gründen sollten vor Benutzung der Duschen und der Schwimmbecken die Toiletten aufgesucht werden. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln untersagt.

§ 11 Badbenutzung

1. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung, insbesondere des Badewassers, verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier, Wertstoffe, Biomüll und sonstige Abfälle sind Abfallbehälter vorhanden. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Reduzierung der Betriebskosten des Freibades ist der Müll von den Badegästen getrennt zu entsorgen. Bei Verunreinigungen wird vom Badpersonal ein angemessenes Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
2. Verunreinigungen oder Beschädigungen sind dem Badpersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Verhalten im Bad

- a) Allgemeines

1. Im Interesse aller Badegäste ist alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Badeanlagen widerspricht oder diese gefährden kann.
2. Gewerbsmäßiges Fotografieren oder Filmen, Verkauf oder Anbieten von Waren ist im Freibad nur mit Genehmigung des Betreibers zulässig.
3. Nicht gestattet ist u.a.:
 - a) Lärmen und der Betrieb mitgebrachter elektronischer Geräte, insbesondere Geräte der Unterhaltungselektronik (Geräte mit Kopfhörern sind zulässig),
 - b) Das Fotografieren anderer Personen (z. B. mit dem Mobiltelefon) ohne deren Einverständnis,
 - c) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - d) Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser,
 - e) Mitbringen von alkoholischen Getränken, das Mitbringen von Glas sowie Wegwerfen von scharfen Gegenständen,
 - f) Das Mitbringen von Tieren,
- b) Garderobe, Wertsachen, Schließfächer
 1. Zum An- und Auskleiden sollen die dafür vorgesehenen Kabinen und Räume benutzt werden.
 2. Für die Aufbewahrung der Kleidung und sonstiger Wertsachen stehen Schließfächer zur Verfügung. Sie können für die Dauer des Aufenthalts im Freibad auf eigene Gefahr genutzt werden.
 3. Spätestens am Ende der Badezeit desselben Tages ist das Schließfach freizumachen. Erfolgt keine Räumung, wird der Inhalt danach als Fundsache behandelt. Eigene Schlösser, die bei der Räumung durch das Badpersonal zerstört werden mussten, werden nicht ersetzt. Kleidung wird nach beweiskräftiger Beschreibung ausgehändigt.
- c) Badeanlagen
 1. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerteil, Kleinkinder nur das Kinderplanschbecken benutzen.
 2. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf im Sprungbereich nicht geschwommen werden. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung den Sprungbereich zu verlassen. Den Anordnungen des Badpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr; eine Haftung des Betreibers für etwaige Unfälle ist ausgeschlossen.
 3. Außerdem ist unter anderem nicht gestattet:
 - a) Andere unterzutauchen oder ins Becken zu stoßen,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - d) Badegäste außerhalb der extra gekennzeichneten Flächen durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) auf den Beckenumgängen zu laufen, an Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen.
 4. Die Benutzung von Schlauchbooten in den Becken ist untersagt. Die Verwendung von Spielzeug im Wasser ist nur im Nichtschwimmerteil des Beckens und im Planschbecken zulässig und kann bei starkem Besucheraufkommen vom Badpersonal eingeschränkt werden.

§ 13 Betriebshaftung

1. Bei Badeunfällen beschränkt sich die Haftung des Betreibers auf nachgewiesenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badpersonals.
2. Unfälle sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden. Verspätete Anzeigen schließen Schadenersatzansprüche aus.
3. Für Kleidungsstücke, den Inhalt von Taschen und andere persönliche Gegenstände sowie Wertsachen und Geldbeträge haftet der Betreiber nicht.
4. Geldbeträge und Wertsachen können in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsschränken auf eigene Gefahr deponiert werden.
5. Wird die Benutzung des Freibads durch Betriebsstörungen oder bei extremen Wetterlagen (z.B. Gewitter) unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.

§ 14 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15 Aufsicht

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Vereinsmitglieder unterstützen das Badpersonal hierbei in angemessener Art und Weise. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badpersonal ist befugt, Personen aus dem Freibad zu verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen.Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
3. Den in § 15 Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot). Über längere Hausverbote entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Elz.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 16 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Elz vorgebracht werden.

§ 17 Ausnahmen

Aus besonderem Anlass (z.B. bei Veranstaltungen) kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Elz Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Badeordnung zulassen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Badeordnung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Elz, den 21. November 2005
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Elz



(Schumacher, Bürgermeister)

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung Elz am 21. November 2005 beschlossene

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Elz

wurde durch Veröffentlichung in der „Elzer Woche“ Nr. 48 vom 01. Dezember 2005 bekannt gemacht.

Elz, 01. Dezember 2005
Der Gemeindevorstand



Schumacher, Bürgermeister